

Landkreistag Brandenburg

- per E-Mail -

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Hausanschrift:
Jägerallee 25
14469 Potsdam
Postanschrift:
Postfach 60 10 35
14410 Potsdam

E-Mail:
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: 03 31/2 98 74 - 0
Telefax: 03 31/2 98 74 - 50

Durchwahl:
03 31/2 98 74 – 31

Datum: 2021-04-08
Az.: 53 40-70/S/chr

**An die
Landkreise im
Land Brandenburg**

Rundschreiben-Nr.: 470/2021

Schulunterricht nach den Osterferien hier: Testpflicht für die Schüler

Mit seinem Schreiben vom 6. April 2021 hat das MBS die staatlichen Schulämter und nachrichtlich auch die Schulträger umfassend über die aktuelle Schulorganisation informiert und insbesondere die Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 12. April 2021, die Teststrategie für Schüler/innen und Lehrkräfte und die Impfung der Lehrkräfte erläutert (**Anlage 1**).

Nunmehr hat das MBS mit Schreiben vom 8. April 2021 an die kommunalen Spitzenverbände zudem die Situation von Schulen und Kitas nach den Osterferien skizziert und um Information der Landkreise hierüber gebeten. Dieser Bitte kommen wir mit der Übersendung des in der **Anlage 2** beigefügten Schreibens nach.

Hervorzuheben sind die Ausführungen in dem Schreiben auf Seite 2, die ausdrücklich auch auf die von einigen Landkreisen gewünschte Durchführung der Schülertestungen in den Schulen abstellen:

“Der Testpflicht kann meines Erachtens aber auch alternativ vor der Schule oder in geeigneten Räumen der Schule nachgekommen werden. Die Zeit bis zum 19. April 2021 könnte daher auch dafür genutzt werden, mit Unterstützung der Schulträger und gemeinsam mit den Lehrkräften, die sich dafür freiwillig zur Verfügung stellen, die Durchführung der Selbsttests an die Schule zu verlagern. Ich habe mit Blick auf das uns einigende Ziel, die Schule zu einem noch sichereren Orten zu machen und die Eindämmungsmaßnahmen um ein weiteres Instrument wirksam zu ergänzen, die Bitte, dass Sie die Schulträger vorab über die geplanten Veränderungen informieren, damit diese prüfen können, wie sie bis zum 19. April 2021 die Schulen bei der Umsetzung der Testpflicht unterstützen können.“

Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass die Dritte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, GVBl II 2021 Nr. 34 vom 8. April 2021, in einem neuen § 17a ein Verbot des Zutritts zu Schulen für ungetestete Personen ab dem 19. April 2021 vorsieht.

Nach Auskunft des MBJS in einer Telefonkonferenz vom heutigen Tage wird aktuell auch diskutiert, ob eine Testpflicht für Kindertageseinrichtungen eingeführt werden soll. Dabei wird an eine Pflicht für die Beschäftigten gedacht und hinsichtlich der betreuten Kinder an einen Appell für freiwillige Testungen. Allerdings ist noch nicht erkennbar, ob diese Regelung, und ggf. ab wann, eingeführt werden wird.



Jutta Schlüter

Anlagen